

S A T Z U N G

des Vereins Pistoriuspflege e.V. vom 5. März 1979 ergänzt und geändert am 19.04.2016

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der „Verein Pistoriuspflege e.V.“ hat seinen Sitz in Stuttgart-Gaisburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2

Der Verein stellt sich die christliche Erziehung der Jugend von Stuttgart-Gaisburg zur Aufgabe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch den Betrieb des in seinem Eigentum stehenden „Evang. Kinderhaus Pistoriuspflege“ und weiterer Einrichtungen.

§ 4

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird durch den Ausschuss festgelegt, die Details regelt der Arbeitsvertrag. Für den Arbeitsvertrag gilt die KAO (kirchliche Anstellungsordnung).

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen (Behörden, Institute und Vereine) werden.
- (2) Der Beitritt wird durch schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist berechtigt, sie ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Nach deren Erklärung hat jedes Mitglied das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (4) Beiträge sind von den Mitgliedern nicht zu leisten
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorsitzenden
 - c) durch Ausschluss, den der Ausschuss aus wichtigem Grunde beschließen kann.

III. Organe des Vereins

Vorstand

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Rechner und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Rechner sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind ebenso alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Rechners von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Ausschuss auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abzuschließen, sofern er nicht durch sein Amt bereits abgesichert ist.

Ausschuss

§ 8

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens 8, höchstens 10 auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, davon eine Vertreterin/ein Vertreter der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart und der für die Gemeinde zuständige Pfarrer. Außerdem gehört dem Ausschuss eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamts der Landeshauptstadt Stuttgart an.

- (2) Der Ausschuss wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Mitglieder müssen dazu spätestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands.
- (3) Der Ausschuss berät über wichtige Vereinsangelegenheiten.
Dazu gehören insbesondere
 - a) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
 - b) Feststellung des Rechnungsergebnisses
 - c) Anstellung und Entlassung der Einrichtungsleiterinnen oder Einrichtungsleiter.

Die Funktion des Rechners kann auch der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden.

- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Ausschusses ist die Anwesenheit der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Mitgliederversammlung

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Die Mitglieder müssen dazu spätestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist die Bekanntgabe des Gegenstandes bei der Einberufung erforderlich.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorsitzenden und des Kassenberichts des Rechners bzw. der rechnungsführenden Stelle.
 - b) Verabschiedung des Haushaltsplans und Feststellung des Rechnungsergebnisses.
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Rechner.
 - d) Wahl der Mitglieder des Ausschusses und Bestellung der Kassenprüfer.
 - e) Beschlüsse über grundsätzliche und strukturelle Änderungen.
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

Auflösung des Vereins

§ 10

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart oder, wenn diese das Vermögen ausschlägt, auf die Landeshauptstadt Stuttgart zur Verwendung für einen ähnlichen, steuerbegünstigten Zweck zu übertragen.

Die Vorstandsmitglieder gelten als Liquidatoren mit den im BGB §§ 48-53 angeführten Rechten und Pflichten.